

Abfallbeseitigung auf Parkplätzen und Tank- und Rastanlagen der A7, B12 und B28

Ausführungsbeschreibung

Stand 24.06.2024



Inhaltsverzeichnis

4 4 5
4
6
8
8
8
9
9
9
9
12
12
12
12
13
14
14
14
14
15



Definitionen:

Fahrbahnseite A - Fahrbahn in Richtung der Betriebs-Kilometrierung,

Fahrbahnseite B - Fahrbahn gegenläufig der Betriebs-Kilometrierung

Bewirtschaftete und unbewirtschaftete Rastanlagen (hier auch als P=Parkplatz bezeichnet)

RA: Rastanlage

T+R: Tankstelle und Rastanlage

T+K: Tankstelle und Kiosk

P: Parkplatz/Rastplatz

K: Kiosk

PWC: Parkplatz mit WC

PWC+K: Parkplatz mit WC und Kiosk

MGB: Müllgroßbehälter

AG: Auftraggeber (Die Autobahn GmbH des Bundes,

Niederlassung Südbayern)

AN: Auftragnehmer

AM: Autobahnmeisterei (des Auftraggebers)

SM: Straßenmeisterei

AS: Anschlussstelle

AK: Autobahnkreuz

AD: Autobahndreieck



1. Angaben zur Ausführung

1.1. Ausführungsfristen

Beginn der Arbeiten: 01. Oktober 2024

Ende der Arbeiten: 30. September 2026

Dieser Vertrag tritt am 01.10.2024 in Kraft und endet am 30.09.2026. Der Auftraggeber hat das einseitige Recht den Vertrag, um ein weiteres Jahr zu verlängern (Verlängerungsoption). Das Recht kann nur bis spätestens 5 Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ausgeübt werden. Der Vertrag endet dann spätestens am 30.09.2027.

1.2. Beschreibung der einzelnen Leistungen

Gegenstand der zu erbringenden Leistungen ist das Einsammeln und der Abtransport von Reisemüll aus Müllgroßbehältern (MGB) 240 l und 360 l auf bewirtschafteten und unbewirtschafteten Parkplätzen der A7, der B12 und der B28, sowie die Gestellung und Entleerung von Absetzcontainer auf dem Gehöft der Autobahnmeistereien.

Über die durchgeführten Entsorgungstouren und die Anzahl der hierbei entleerten Müllgroßbehälter sind Berichte anzufertigen. (Leistungsnachweise)

Ca. 2x jährlich erfolgt, auf Anordnung der Autobahnmeistereien, im Anschluss an die Entleerung, eine Nassreinigung der Müllgroßbehälter mittels eines speziell dafür vorgesehenen Reinigungsfahrzeuges. Die Oberflächen der Behälter müssen hierbei außen und innen vollständig von jeglichem Schmutz befreit werden.

Im Radius von **fünf Meter** um den jeweiligen Mülltonnenbehälter ist daneben abgelagerter Restmüll (kein Sondermüll) wie z.B. Kartonagen, Säcke, Tüten u. dgl., mit und ohne Inhalt, einzusammeln und mitzuentsorgen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Das Entleerungsfahrzeug ist mit 2 Mann zu besetzen. Diese Kosten sind ebenfalls in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.



Die Standplätze der Restmülltonnen sind auf dem gesamten Parkplatzbereich verteilt und befinden sich überwiegend im Bereich der Pkw / Lkw - Stellplätze. Die einzelnen Tonnen stehen auf Betonfundamenten und sind an Vorrichtungen fixiert. Zum Entleeren ist eine Entriegelung erforderlich. Nach der Entleerung ist die Tonne am Standplatz erneut zu fixieren.

1.3. Reihenfolge und Abwicklung der Leistungen

Die Entleerung der Tonnen erfolgt 3 x wöchentlich i. d. Regel am Montag, Mittwoch und Freitag. Fällt der turnusgemäße Entleerungstag auf einen Feiertag, so ist am darauffolgenden Werktag zu entleeren.

Der Wochentag und der Beginn der Leerung sind telefonisch mit der Autobahnmeisterei abzuklären. Eine Änderung hinsichtlich der Wochentage für die Entleerung, behält sich die Autobahnmeisterei vor.

Während den Hauptreisezeiten können zusätzliche vierte Leerungen außertourlich notwendig sein. Diese werden nach Bedarf durch die Autobahnmeisterei angeordnet.

Die zusätzliche Entleerung hat innerhalb 8 Stunden nach Anordnung zu erfolgen.

Die zusätzliche Entleerung an Wochentagen wird gesondert vergütet.

Entleerungen dürfen nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

Wenn es zu Tourenänderungen oder zu Ausfällen von Entsorgungstouren kommt, ist die zuständige Autobahnmeisterei unverzüglich darüber zu informieren.

Der Ausfall von Fahrzeugen oder Personal ist kein Grund dafür, die Arbeiten nicht termingerecht auszuführen. Bei nicht termingerechter Ausführung ist der Auftraggeber berechtigt, eine Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers vorzunehmen.



1.4. Verwertung und Entsorgung

Für den auf bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen der Autobahnen und Bundesstraßen anfallenden Restmüll (soweit es sich nicht um Sondermüll handelt), besteht ein Andienungszwang an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des jeweiligen Landkreises. Nach Absprache mit dem zuständigen Landratsamt und der Autobahnmeisterei ist eine Befreiung des Andienungszwangs möglich, das entsprechende Zertifikat ist dem AG vorzulegen.

Die tatsächliche Menge der zu verwertenden Abfälle, kann von den Angaben im Leistungsverzeichnis abweichen. Mengenänderungen berechtigen den AN nicht zu Nachforderungen.

Bei der Behälterentleerung ist zwingend das Gewicht des Inhaltes aller Müllbehälter pro Autobahnmeisterei separat zu erfassen und bei der jeweiligen Rechnungsstellung anzugeben.

Die Müllentsorgung hat durch ein Abfallentsorgungsfahrzeug mit integrierter und geeichter Waage zu erfolgen.

Für die Abrechnung wird der Verwertungsnachweis benötigt. Die Leistungen sind getrennt nach Autobahnmeistereien abzurechnen.

Der Auftragnehmer hat für jede Verwertung/Entsorgung einen Wiegeschein bei der jeweiligen Autobahnmeisterei vorzulegen.

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfall-

rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Bei der Angebotsabgabe ist das Zertifikat zum



Entsorgungsfachbetrieb mit den Angaben zu den Tätigkeiten und Abfallarten vorzulegen. Der Auftragnehmer muss ein gültiges Zertifikat bis zum Ende der Ausführung besitzen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

In der Regel handelt es sich um Rückstände aus:

20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle (Reiseabfall)

Dennoch kann es vorkommen, dass andere nicht gefährliche Abfälle über diese Behälter entsorgt werden. Daher ist ein Fremdanteil von 10% zu akzeptieren. Wird dieser Anteil überschritten, so hat der AN dies zur dokumentieren und die zuständige Autobahnmeisterei umgehend in Kenntnis zu setzen.

Die Beseitigung von Sondermüll (Altreifen, Batterien unbekannte Flüssigkeiten etc.) wird nicht Vertragsbestandteil. Stellt der AN bei der Entleerung Sondermüll fest, so hat er die zuständige Autobahnmeisterei hierüber sofort in Kenntnis zu setzen. Diese veranlasst dann den Abtransport und die fachgerechte Entsorgung des Sondermülls.

Die Kosten für den Transport zu einer zertifizierten Verwertungsanlage, das Verwiegen, sowie das Erstellen der Entsorgungsnachweise werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Das bei der Nassreinigung anfallende Abwasser kann nicht in Rechnung gestellt werden.

Entsorgungskonzept

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen.

Für das Entsorgungskonzept ist die Anlage 1 zu verwenden oder ein freies Dokument das AN mit allen geforderten Angaben. Der komplette Entsorgungsweg muss daraus ersichtlich sein. Das Konzept ist bei Angebotsabgabe vorzulegen.



1.5. Haftung

Für Beschädigungen an den Müllbehältern während der Leistungserbringung, haftet der Auftragnehmer.

Beschädigungen an Verkehrszeichen und –einrichtungen, Bepflanzungen und sonstigen festen Baukörpern, die durch die Leistungserbringung verursacht werden, sind der Autobahnmeisterei unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden gegenüber Dritten. Sämtliche Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

1.6. Pflichtverletzung

Kommt der AN seinen Leistungsverpflichtungen gem. Leistungsverzeichnis nicht nach, so kann der AG den Vertrag nach erfolglosem Anlauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist fristlos kündigen. In diesem Fall hat der AN dem AG den durch die fristlose Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Im Falle eines Vergleichs-, Konkurs- oder Strafverfahrens hinsichtlich des AN kann der AG den Vertrag ebenfalls fristlos kündigen. Der Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- und Konkurs- verfahrens über das Vermögen des AN reicht hierfür aus. Eine etwaige Vergabe der aufgeführten Leistungen oder Auszüge an Nachunternehmer (Subunternehmer) bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den AG. Dies kann ohne Angaben von Gründen die Ablehnung eines Nachunternehmers bewirken.

1.7. Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.



1.8. Versorgungsmöglichkeiten und Lagerplätze

Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Strom usw. werden vom AG **NICHT** zur Verfügung gestellt. In den Nebenanlagen dürfen keine Fahrzeuge oder Geräte abgestellt werden. Eine Zwischenlagerung von Müll aus den Müllbehältern etwa in Sammelbehältern auf den Park- und Grünflächen der Park- und Rastplätze ist nicht gestattet.

2. <u>Beschreibung der örtlichen Verhältnisse</u>

2.1. Lage

Müllentsorgung der Parkplätze und Tank- u. Rastanlagen im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Sulzberg, Memmingen und Vöhringen:

BAB A7 von Kilometer 837.195 bis 962.316 in beiden Fahrtrichtungen,

B12 von Kilometer 5.095 bis 22.196 in beide Fahrtrichtungen und

B28 von Kilometer 3.595 bis 10.773 in beide Fahrtrichtungen.

Die Standplätze der Müllgroßbehälter sind über die Rastanlagen verteilt und befinden sich überwiegend in unmittelbarer Nähe der Pkw- und Lkw-Stellplätze.

2.2. Anzahl der Müllbehälter

Veränderungen aufgrund Baustellen und Umbauarbeiten während der Vertragslaufzeit sind möglich!

Autobahnmeisterei Sulzberg

BAB	Spur	Km	Parkplatz - Name	Anzahl 240 l MGB.	Anzahl 360 l MGB.	Gebiet
A7	1	928,3	P Vorwald-West		4	Kreis Oberallgäu
A7	1	935,3	PWC Rottachtal-West	10		Kreis Oberallgäu
A7	2	928,2	P Vorwald-Ost		6	Kreis Oberallgäu
A7	2	935,6	PWC Rottachtal-Ost	7	5	Kreis Oberallgäu



B 12	1	13,0	P Hellengerst	4	1	Kreis Oberallgäu
B 12	2	13,0	P Hellengerst	4	1	Kreis Oberallgäu

Anzahl der MGB

25

17

1 Tour (1 Stück) ist die <u>einmalige</u> Leerung aller 25 Stück 240 l MGB und 17 Stück 360 l MGB auf o.g. 6 Parkplätzen.

Autobahnmeisterei Memmingen

				Anzahl 360 l	
BAB	Spur	Km	Parkplatz - Name	MGB	Gebiet
Α7	1	874,9	T+R Illertal	27	Kreis Biberach
A7	1	880,2	P Brühl-West	4	Kreis Unterallgäu
A7	1	888,2	P Aumühle-West	6	Stadt Memmingen
A7	1	891,8	P Buxachtal-West	4	Stadt Memmingen
A7	1	910,5	T+R Allgäuer Tor	21	Kreis Oberallgäu
A7	1	916,0	P Seebach	3	Kreis Oberallgäu
A7	1	920,6	P Leubastal-West	3	Stadt Kempten
				I	
A7	2	875,4	T+R Illertal	27	Kreis Biberach
A7	2	880,2	P Brühl-Ost	4	Kreis Unterallgäu
A7	2	891,8	P Buxachtal-Ost	4	Stadt Memmingen
A7	2	910,5	T+R Allgäuer Tor	20	Kreis Oberallgäu
A7	2	920,9	P Leubastal-Ost	3	Stadt Kempten

Anzahl der MGB

126

1 Tour (1 Stück) ist die <u>einmalige</u> Leerung aller 126 Stück 360 I MGB auf o.g. 12 Parkplätzen.



Autobahnmeisterei Vöhringen

BAB	Spur	Km	Parkplatz - Name	Anzahl 360 l MGB	Gebiet
A7	1	839,1	P Leibisee-West	6	Kreis Neu-Ulm
A7	1	844,7	P Hahnenberg-West	2	Kreis Nue-Ulm
A7	1	847,8	PWC Buchwald-West	16	Kreis Neu-Ulm
A7	1	853,5	P Buchenberg	10	Kreis Neu-Ulm
A7	1	858,6	P Reudelberger Forst-West	2	Kreis Neu-Ulm
A7	1	861,7	P Tannengarten-West	7	Kreis Neu-Ulm
A7	1	871,0	P Badhauserwald-West	4	Kreis Neu-Ulm
	ı	I			
A7	2	839,9	P Leibisee-Ost	3	Kreis Neu-Ulm
A7	2	844,7	P Hahnenberg-Ost	2	Kreis Neu-Ulm
A7	2	847,8	PWC Buchwald-Ost	13	Kreis Neu-Ulm
A7	2	854,8	P Winterhalde	4	Kreis Neu-Ulm
A7	2	858,6	P Reudelberger Forst-Ost	2	Kreis Neu-Ulm
A7	2	861,7	P Tannengarten-Ost	8	Kreis Neu-Ulm
A7	2	868,4	P Badhauser Wald-Ost	4	Kreis Neu-Ulm
			<u>I</u>	I	<u> </u>
B 28	1	7,35	P Silberwald	5	Stadt Neu-Ulm
B 28	2	5,7	P Gurrensee	4	Stadt Neu-Ulm

Anzahl der MGB

92

1 Tour (1 Stück) ist die einmalige Leerung aller 92 Stück 360 l MGB auf o.g. 16 Parkplätzen.



2.3. Erreichbarkeit

Die Zufahrten zu den Parkplätzen können nur über die beschilderten Anschlussstellen der A7, B12 (A980) und B28 in der jeweiligen Fahrtrichtung durch die Ein- und Ausfahrten der Parkplätze erreicht werden.

Betriebsumfahrten im Streckenbereich dürfen **NICHT** benutzt werden.

3. Sicherheitsbestimmungen

3.1. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die zu entleerenden Müllbehälter befinden sich in Bereichen von Kfz-Stellplätzen. Die Freihaltung dieser Stellplätze kann nicht gewährleistet werden. Es ist daher bei der Preisbildung zu berücksichtigen, dass die direkte Zufahrt zu den jeweils einzelnen Mülltonnen ggf. nicht möglich ist.

Der öffentliche Verkehr innerhalb der zur Bundesautobahn gehörenden Parkplätze darf nicht behindert werden. Die Zu- und Abfahrt muss stets ungehindert sichergestellt sein. Eine Sperrung - auch kurzfristig - ist nicht möglich.

3.2. Fahrzeuge und Sicherheitskleidung

Die Fahrzeuge sind in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand vorzuhalten. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen die Voraussetzung gem. § 18 StVO für das Befahren von Autobahnen besitzen. Transportfahrzeuge dürfen das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO nicht überschreiten.

Die Nebenanlagen dürfen nach der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) nur mit oranger Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 Klasse 3 betreten werden. Alle Fahrzeuge sind während ihres Einsatzes durch eine Warnmarkierung nach DIN 30710 zu kennzeichnen, sie müssen daneben mit zwei gelben Rundumkennleuchten (sichtbar von allen Seiten) ausgestattet sein. LKWs sind zusätzlich mit einer automatischen Warntoneinrichtung für Rückwärtsfahrten auszurüsten.



Alle Arbeiten sind nach den derzeitigen Vorschriften und Richtlinien zum Arbeitsschutz bzw. Unfallverhütung durchzuführen.

Die Müllentsorgung hat durch ein Abfallentsorgungsfahrzeug mit integrierter und geeichter Waage zu erfolgen. Der Nachweis ist bei Angebotsabgabe vorzulegen.

4. Angaben zur Abrechnung

Die einzelnen Leistungen werden nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

Alle im LV beschriebenen Leistungen des AN sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die im LV angegebenen Mengen beziehen sich auf die gesamte Vertragslaufzeit.

Die angegebenen Einheitspreise im LV sind für die gesamte Vertragslaufzeit verbindlich.

Die Vergütung erfolgt pro Entsorgungstour (eine Entsorgungstour ist die Entleerung aller Müllbehälter im Zuständigkeitsbereich einer Autobahnmeisterei) sowie nach Gewicht des zu verwertenden Abfalls pro Streckenbereich der Autobahnmeisterei.

Die Abrechnung der durchgeführten Leistungen erfolgt monatlich.

Es ist für jede Autobahnmeisterei eine gesonderte Rechnung zu erstellen.

Die Abrechnung der Gebühren der Verwertungsstelle ist Bestandteil einer LV-Position und wird entsprechend vergütet. Die Wiegescheine und die Leistungsnachweise sind an die jeweilige Autobahnmeisterei zu senden und der Rechnung beizulegen. Ohne die beiliegenden Nachweise werden Rechnungen nicht angenommen, sondern zurückgesandt.

Jede Autobahnmeisterei erstellt pro Abrechnungszeitraum eine neue SAP-Bestellnummer, welche zwingend auf der Rechnung anzugeben ist.



Im Betreff der Rechnung sind die Auftragsnummer, die Bestellnummer und die Maßnahmenbezeichnung: "Müllentsorgung A7" anzugeben.

Die Rechnungstellung erfolgt elektronisch an: rechnungen-nl-sb@autobahn.de

Die Rechnungsadresse lautet:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südbayern
Seidlstr. 7-11
80335 München

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

5.1. Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Nachweis Entsorgungsfachbetrieb (EfB-Zertifikat)
- Beschreibung des vollständigen Entsorgungswege mit Hilfe des Formblatts (Entsorgungsdokumentation)
- Konformitätsbescheinigung der geeichten Fahrzeugwaage

5.2. Schlussbestimmungen

Der Auftragnehmer hat bei der Erstentleerung eine Unterweisung mit der jeweiligen Autobahnmeisterei durchzuführen.

Es wird empfohlen, die örtlichen Verhältnisse vorab zu besichtigen.

Die VgV und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV SA) in der aktuellen Fassung, werden Vertragsbestandteil.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Ausführungen der Arbeiten die gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen von Straßen eingehalten werden.



Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) durchzuführen und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Die hieraus resultierenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Personal:

Das Personal hat ein Mobiltelefon mitzuführen auf dem die Mitarbeiter erreicht werden können. Die aktuelle Nummer ist dem AG vor Ausführungsbeginn zu übermitteln. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet.

Der AN hat den ausführenden Mitarbeiter umfassend in den Ablauf einer Entleerung, Nassreinigung und Wartung einzuführen.

5.3. Anfragen zur Ausschreibung

Fragen zur Ausschreibung werden nur in Textform über die Auftragsplattform entgegengenommen. Vergabestelle:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Südbayern

Vergabestelle der Niederlassung Südbayern

Anlagen:

- Anlage 1: Entsorgungskonzept
- Anlage 2: Zuständigkeitsbereich AM Vöhringen
- Anlage 3: Zuständigkeitsbereich AM Memmingen
- Anlage 4: Zuständigkeitsbereich AM Sulzberg